

# RS Vwgh 1990/6/19 90/08/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

50/04 Berufsausbildung  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §9 Abs1 litc;  
AIVG 1977 §9 Abs2;  
AIVG 1977 §9 Abs3;  
AIVG 1977 §9 Abs4;  
BAG 1969 §14 Abs1;  
BAG 1969 §14 Abs2 lite;  
BAG 1969 §18 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn ein Lehrling mit Beendigung des Lehrverhältnisses " arbeitslos " wird, so liegt es ausschließlich bei ihm, diesen Zustand durch Abschluß eines Arbeitsvertrages zunächst für die Dauer der Behaltefrist sogleich wieder zu beenden. Unterläßt er dies, so hat er im Sinne des dritten Falles des § 9 Abs 1 AIVG " von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit " keinen Gebrauch gemacht, solange nicht Umstände vorliegen, die dies im Sinne des § 9 Abs 2 bis 4 AIVG als unzumutbar erscheinen ließen. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung während der Behaltefrist (also im erlernten BerufÜ) die körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen übersteigen oder seine Gesundheit und Sittlichkeit gefährden würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080084.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)